

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 36/12

324 O 154/11

LG Hamburg



Verkündet am:

26.11.2013

.....

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

1)

**- Kläger und Berufungskläger -**

2)

**- Klägerin und Berufungsklägerin -**

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwältin

gegen

**- Beklagte und Berufungsbeklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Meyer und die Richterin am Oberlandesgericht Lemcke

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.10.2013 für Recht:

Die Berufung der Kläger und die Anschlussberufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 13. April 2012, Geschäftsnummer 324 O 154/11, werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Gründe:

gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 u. 2 ZPO:

1. Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen Inhalt zur weiteren Sachdarstellung ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht die auf Geldentschädigung gerichtete Klage des Klägers zu 1. und die auf materiellen Schadensersatz gerichtete Klage beider Kläger abgewiesen. Dem Feststellungsantrag der Klägerin zu 2., dass die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, der Klägerin zu 2. alle zukünftigen Schäden zu ersetzen, die durch die Bezeichnung „Mitarbeiter“, wie geschehen in der „.....“ vom 18. Juli 2010 (Seite 9), entstehen, hat das Landgericht unter Abweisung des Feststellungsantrages im Übrigen stattgegeben.

Der Kläger zu 1. ist der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Klägerin zu 2. (vgl. Anlage K 11). Die Beklagte verlegt die „.....“.

Am 18. Juli 2010 veröffentlichte die Beklagte eine bebilderte Berichterstattung über ....., der als .....bekannt ist und in der Erstmitteilung auch so genannt wird. In dieser werden unter der Überschrift „Hamburgs neuer Pate“ über zwei Seiten der Werdegang, die geschäftlichen Aktivitäten und die Beziehungen ..... zu der Hamburger Familie ....., in die ..... ein-

geheiratet hat, beschrieben. Hierbei wird ..... als Rotlichtpate bezeichnet, der bereits Auseinandersetzungen im Milieu ausgestanden hat und nunmehr, nachdem sich die Familie ..... zurückgezogen hat, seine Machtstellung ausbaut. Zu seinen geschäftlichen Aktivitäten teilt die Erstmitteilung mit:

*... Erst wenige Monate zuvor hatte er mit dem .....“ an der Süderstraße Hamburgs größten Puff eröffnet. Nach MOPO-Informationen ist er außerdem an folgenden Einrichtungen“ maßgeblich beteiligt: am .....“ und am „.....“ an der Reeperbahn. Zudem am Nobel-Bordell .....“ ..., am Nobelbordell ....., am Saunaclub .....und am ..... am Hammer Deich.*

Der Artikel ist mit mehreren Fotos bebildert. Ein großformatiges Bild zeigt ....., mehrere kleinere Bilder illustrieren seinen Lebensstil (PKW, Hochzeit), eine Aufnahme zeigt ihn bei einem Treffen 1993 und zwei weitere kleinere Bilder beziehen sich auf das Bordell ....., welches bereits vor seiner Eröffnung zu öffentlichen Diskussionen führte. Ein Bild zeigt den Barbereich eines bordellartigen Betriebs und drei im Wesentlichen unbedeckte Damen nebst einem Besucher. Neben diesem Bild befindet sich ein Foto, welches ..... gemeinsam mit dem Kläger zu 1) am 12. November 2009 gegen 15:30 Uhr zeigt. Bei dem Bild handelt es sich um ein sogenanntes Paparazzi-Foto. Aufgrund der Bildüberschrift .....mit einem Mitarbeiter beim Verlassen seines Großbordells .....“ an der Süderstraße in Hammerbrook. Mehr als 100 Frauen (l.) schaffen hier an. wird für den Leser der Bezug zu dem ansonsten auf dem Bild nicht erkennbaren Bordell deutlich. Die Augenpartie des Klägers zu 1) wird von einem schwarzen Balken verdeckt. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Wort- und Bildberichterstattung der Erstmitteilung (Anlage K 1) verwiesen.

Der Kläger zu 1. ist nicht für ..... tätig oder bei ihm angestellt. Er kennt ..... und traf sich mit diesem vor dem 12. November 2009 manchmal zum Biertrinken und Kartenspielen. Bei einem solchen Treffen berichtete der Kläger zu 1., dass er einen guten Innenarchitekten kenne, und ..... fragte, ob er ihm den Innenarchitekten vorbeischicken könne. Aus diesem Anlass befand sich der Kläger zu 1. mit ..... und einer weiteren dritten Person am 12. November 2009 in den Räumen des damals noch nicht eröffneten und im Umbau befindlichen Bordells .....“. Die Aufnahme entstand von ihm unbemerkt vor diesem Gebäude.

Der Bordellbetrieb wurde aufgrund von Problemen mit den zuständigen Behörden erst im März 2010 aufgenommen, zum Zeitpunkt des Aufenthalts des Klägers zu 1) in diesen Räumlichkeiten waren diese jedoch bereits eingerichtet.

Auf die Abmahnung der Kläger gab die Beklagte am 18. August 2010 die geforderte Unterlas-

sungsverpflichtungserklärung ab, verweigerte jedoch die mit Schreiben vom 21. Januar 2011 geforderte Zahlung von Schadensersatz und Geldentschädigung.

Das Landgericht hat zur Begründung des angefochtenen Urteils ausgeführt, dass dem Geldentschädigungsanspruch entgegenstehe, dass die dem Kläger zu 1. zugefügte Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht die für diesen Anspruch hierfür erforderliche Schwere aufweise. Die Abbildung verletze für sich genommen den Kläger zu 1. nicht in seinem Recht am eigenen Bild, da ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte vorliege und keine überwiegenden Interessen des Klägers zu 1. der Verbreitung des Fotos entgegenstünden. Die Aufnahme stamme auch nicht aus dem Privatbereich des Klägers zu 1., sondern zeige ihn vor einem Gebäude auf offener Straße. Die unzutreffende Bezeichnung als Mitarbeiterverletzte den Kläger zu 1. zwar in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, führe jedoch angesichts des Umstandes, dass der Kläger zu 1. ein Bekannter von ..... sei und ein gewisses Näheverhältnis auch bei einem Bekannten gegeben sei, nicht zu einem schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch der Klägerin zu 2. sei unbegründet, da die Klägerin zu 2. nicht substantiiert dargelegt habe, dass gerade die Bezeichnung des Klägers zu 1. als Mitarbeiter“ anstelle als Bekannter“, was rechtmäßig gewesen wäre, zur Kündigung durch die Fa. .... geführt habe. Der Schadensersatzfeststellungsantrag sei im zuerkannten Umfang begründet, da an die für die Feststellung der Ersatzpflicht bezüglich künftiger Schäden nicht zu hohe Anforderungen zu stellen seien.

Gegen das den Klägern am 19. April 2012 zugestellte Urteil hat die Klägerin zu 2. am 25. April 2012 Berufung eingelegt und diese mit am 10. Juli 2012 beim Senat eingegangenen Schriftsatz begründet. Da in der Berufungsbegründung auch Berufungsanträge für den Kläger zu 1. gestellt worden sind, hat der Senat am 29. Januar 2013 den Hinweis erteilt, dass nur für die Klägerin zu 2. Berufung eingelegt worden sei. Daraufhin hat der Kläger zu 1. mit am 7. Februar 2013 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und beantragt, ihm wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Hinsichtlich der Begründung des Wiedereinsetzungsantrags wird auf den am 7. Februar 2013 eingereichten Schriftsatz vom 25. April 2012 (Bl. 222 – 226 d.A.) nebst Anlagen verwiesen.

Der Kläger zu 1. macht geltend, dass die Berichterstattung der Beklagten die Zuerkennung einer Geldentschädigung rechtfertige. Er werde wahrheitswidrig als Mitarbeiter eines Mafia-Oberhauptes an den Pranger gestellt, der u.a. mit Mord, Schießereien auf offener Straße, Geschäften mit

dem .....-Clan und den Hells-Angels, dem Betrieb von diversen Bordellen am Kiez und Blutra-  
che in Verbindung gebracht werde. Die Öffentlichkeit gehe davon aus, dass er in all diese krimi-  
nellen Handlungen als „rechte Hand des Mafia-Oberhauptes verwickelt sei. Der Umstand, dass  
er .....“ privat kenne, sei nicht von Bedeutung, da diese Tatsache zu seiner geschützten Pri-  
vatsphäre gehöre, zumal er selbst in der Öffentlichkeit völlig unbekannt sei. Auch bestehe ein er-  
heblicher Unterschied zwischen einem beruflichen oder bloß flüchtigen privaten Verhältnis einer  
Person zu einem Mafia-Oberhaupt. Die Bildaufnahme unterstreiche den zwingenden Eindruck,  
dass er als Mitarbeiter von .....“ in dessen illegalen Machenschaften verwickelt sei. Entgegen  
der Auffassung des Landgerichts erwecke die Berichterstattung ferner den seine Intimsphäre ver-  
letzenden unwahren Eindruck, dass er die Dienstleistungen des Großbordells in Anspruch ge-  
nommen und sich dort vergnügt habe. Das Gelände des heutigen Großbordells .....“ sei sei-  
nerzeit eine private und öffentlich nicht zugängliche, befriedete und nicht einsehbare Baustelle ge-  
wesen, die entgegen der Annahme des Landgerichts in einer Entfernung von ca. 80 m zur Straße  
gelegen habe. Das Foto zeige ihn mithin in einer nicht-öffentlichen Situation, in der er darauf habe  
vertrauen dürfen, nicht neben ..... fotografiert und mit ihm und dem Rotlicht-Milieu in Verbin-  
dung gebracht zu werden.

Beide Kläger machen geltend, dass das Landgericht zu Unrecht einen Schadensersatzanspruch  
der Klägerin zu 2., hilfsweise des Klägers zu 1., auf Erstattung ihres entgangenen Gewinns ver-  
neint habe. Gerade die Bezeichnung des Klägers zu 1. als Mitarbeiter“ in Verbindung mit dem  
Foto sei ursächlich für die fristlose Kündigung seitens der Fa. .... gewesen. Zwar habe die Al-  
leingesellschafterin der Fa. ...., die vor der Gründung der Fa. .... fünf Jahre für den  
Kläger zu 1. im Außendienst gearbeitet habe, seinerzeit mit ihm eine Beziehung unterhalten.  
..... sei aber durch die Berichterstattung vom 18. Juli 2010 in ihrer Vorstellung, dass der Kläger  
zu 1. ein redlicher Geschäftsmann sei, tief erschüttert worden. Diese Vorstellung sei Grundlage  
für ihre Entscheidung gewesen, mit dem Kläger zu 1. zusammenzuarbeiten (Beweis: Zeugin  
.....). Die Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter einer Unterweltgröße habe sich die Fa. ....  
im sensiblen Bereich des karitativen Marktsegments nicht leisten können.

Der Kläger zu 1. beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts die Beklagte zu verurteilen,  
an ihn eine angemessene Geldentschädigung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-  
punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, dessen Höhe in

das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die mindestens aber € 10.000 beträgt.

Die Klägerin zu 2. beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts die Beklagte zu verurteilen,  
an sie € 182.000 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-  
satz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger zu 1. beantragt hilfsweise zum Klageantrag der Klägerin zu 2.,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts die Beklagte zu verurteilen,  
an ihn € 182.000 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-  
satz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen sowie im Wege der Anschlussberufung, unter Abän-  
derung des Urteils des Landgerichts die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin zu 2. beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

2. Die Berufungen der Kläger sind zulässig. Dem Kläger zu 1. ist wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er hat durch die Vorlage der eidesstattlichen Versicherung der Rechtsanwaltsfachangestellten ..... vom 5. Februar 2013 (Anlage K 2 zum am 7. Februar 2013 eingegangenen Schriftsatz vom 25. April 2012) glaubhaft gemacht, ohne Verschulden verhindert gewesen zu sein, die Berufung innerhalb der Berufungsfrist einzulegen (§233 ZPO). Die Angestellte ..... hat an Eides Statt versichert, dass Rechtsanwältin ..... sie am 24. April 2012 angewiesen habe, einen Berufungsantrag für beide Kläger zu

entwerfen. Den fehlerhaften Entwurf, in dem lediglich von der Klägerin und Berufungsklägerin“ die Rede sei, habe sie am 25. April 2012 in die Unterschriftenmappe gelegt. .... habe ihr den unterschriebenen Entwurf zurückgegeben, sie auf den Fehler hingewiesen und sie angewiesen, den fehlerhaften Entwurf zu entsorgen und einen neuen Antrag zu fertigen. Diese Anweisung habe ..... auf einem Klebezettel wiederholt. Den korrigierten Entwurf habe ..... unterschrieben und ihr mündlich die Anweisung erteilt, diese Fassung an das Gericht zu faxen und sodann auszufertigen. Versehentlich habe sie dann den korrigierten Antrag entsorgt und den fehlerhaften Antrag an das Gericht gefaxt und gesandt. Damit ist glaubhaft gemacht, dass der Kläger zu 1. die Berufungsfrist ohne Verschulden seiner Prozessbevollmächtigten versäumt hat. Ein der Partei zuzurechnendes Verschulden ihres Anwalts an der Fristversäumung ist nämlich grundsätzlich nicht gegeben, wenn der Rechtsanwalt einer Kanzleiangestellten, die sich bisher als zuverlässig erwiesen hat, eine konkrete Einzelanweisung erteilt (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Juni 2012 – VI ZB 12/12 –, juris). Danach durfte die Prozessbevollmächtigte des Klägers zu 1. sich darauf verlassen, dass ihre Angestellte den konkreten Einzelauftrag, die von ihr unterzeichnete korrigierte Fassung der Berufungsschrift an das Gericht zu faxen und den fehlerhaften Entwurf zu entsorgen.

In der Sache haben die Berufungen und auch die zulässige Anschlussberufung keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Klage hinsichtlich der geltend gemachten Zahlungsanträge zu Recht abgewiesen und dem Feststellungsantrag zu Recht teilweise stattgegeben.

a) Den vom Kläger zu 1. geltend gemachten Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG auf Zahlung einer Geldentschädigung hat das Landgericht zu Recht verneint. Auf die Ausführungen des Landgerichts wird zunächst Bezug genommen. Der Einschätzung des Landgerichts, dass die angegriffene Berichterstattung den Kläger zu 1. zwar in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, die Verletzung aber nicht die für einen Geldentschädigungsanspruch erforderliche Schwere aufweist, ist zu folgen.

Zu Recht hat das Landgericht eine Bildrechtsverletzung verneint. Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen ist die Fotoveröffentlichung nicht als rechtswidrig einzustufen. Maßgebend ist hierbei das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Dabei ist der Begriff des Zeitgeschehens in § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zugunsten der Pressefreiheit zwar in einem weiten Sinn zu verstehen, doch ist das Informationsinteresse nicht schrankenlos. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit begrenzt, so dass eine Berichterstattung keineswegs immer zulässig ist. Wo konkret die Grenze für das berechnigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der aktuellen Berichterstattung zu ziehen ist, lässt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheiden (vgl. BGH AfP 2007, 121).

Für die Zulässigkeit der Veröffentlichung des Bildes streitet das bereits vom Landgericht genannte öffentliche Interesse an der Planung und Eröffnung des .....“ als sogenanntes Großbordell, das sich insbesondere auf die Inhaber, aber auch die Personen erstreckt, die den oder die Bordellbetreiber bei ihrer Tätigkeit unterstützen. Dieses gilt sowohl für die Bau- und Planungsphase als auch für die Zeit nach Inbetriebnahme des Bordells. Da der Kläger zu 1. nach seiner eigenen Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 2013 seinem Bekannten ..... einen Innenarchitekten vermittelte, gehört er jedenfalls zum weiteren Kreis derjenigen, die ..... bei seinem Vorhaben Hilfe leisteten. Der Veröffentlichung stehen auch keine überwiegenden berechtigten Interessen des Klägers zu 1. im Sinne von § 23 Abs. 2 KUG entgegenstehen, auch wenn sich die fotografierte Situation an einem von der öffentlichen Straße nicht einsehbaren Ort des Geländes des noch nicht eröffneten .....“ abspielte. Würde man die Abschottung des Geländes genügen lassen, um eine Bildberichterstattung über Vorgänge an dem geplanten Bordell zu unterbinden, würde man dem öffentlichen Interesse an diesen Vorgängen nicht gerecht. Insbesondere liegt auch keine typische Situation vor, in der der Kläger zu 1. begründetermaßen davon ausgehen durfte, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein. Das Grundstück des noch nicht eröffneten Bordells stellt vielmehr einen Ort dar, bei dem angesichts des Aufsehens, das das Bauvorhaben in der Öffentlichkeit erregt hatte, damit gerechnet werden musste, dass von Neugierigen in den abgesperrten Bereich hinein gesehen und von Berufsfotografen auch fotografiert werden würde. Soweit der Kläger zu 1. geltend macht, die Veröffentlichung verletze seine Intimsphäre, weil der Leser den Eindruck gewinne, er habe sich im Großbordell mit den dort tätigen Frauen vergnügt, ist ihm nicht zu folgen. Ein derartiger Eindruck ist fernliegend. Zutreffend hat das Landgericht darauf hingewiesen, dass der Durchschnittsleser bei der Bezeichnung als Mitarbeiter“ nicht daran denken wird, dass der Kläger zu 1. gemeinsam mit ..... in dem Bordell die dort typischerweise angebotenen Leistungen in Anspruch genommen habe.

Die unwahre Bezeichnung als Mitarbeiter“ verletzt den Kläger, wie das Landgericht zutreffend erörtert hat, in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die unwahre Behauptung ist ehrenrührig, da sich die Tätigkeit für einen Rotlicht-Paten“ im gesellschaftlichen Ansehen in der Regel abträglich auswirkt. Diese Persönlichkeitsrechtsverletzung rechtfertigt indes nicht die Zuerkennung einer Geldentschädigung. Zu berücksichtigen ist zunächst, dass der Kläger zu 1. nur für einen



sehr eingeschränkten Leserkreis erkennbar ist, da er im Artikel nicht namentlich genannt wird und sein Gesicht durch den Augenbalken“ jedenfalls teilweise verdeckt wird. In erster Linie werden ihn also nur diejenigen Personen erkennen können, denen sein Aussehen bekannt ist. Da der Kläger zu 1. nach eigenem Vorbringen in der Öffentlichkeit nicht bekannt ist, ist dieser Personenkreis überschaubar. Von diesen Personen wiederum dürfte ein großer Teil wissen, welcher beruflichen Tätigkeit der Kläger zu 1. nachgeht und dass er kein Mitarbeiter von ..... ist, und deshalb keiner Fehlvorstellung erliegen. Auch bildet das Foto, das den Kläger zu 1. neben ..... zeigt, eine wahre Begebenheit ab. Wie das Landgericht außerdem zutreffend begründet hat, wird der Kläger zu 1. entgegen seiner Auffassung durch die Erstmitteilung nicht in Verbindung mit Straftaten gebracht, da die Vermietung von Räumlichkeiten an Prostituierte weder ein sittenwidriges noch ein verbotenes Geschäft darstellt. Soweit ihn die Berichterstattung in die Nähe des Rotlicht-Milieus rückt, hat das Landgericht zu Recht berücksichtigt, dass ein solcher Vorwurf aufgrund der Bekanntschaft zwischen dem Kläger zu 1. und ..... und des Umstands, dass beide gemeinsam die Räume des in Planung befindlichen Bordells aufsuchten, jedenfalls in gewissem Umfang eine Grundlage hat. Die Abweichung zwischen der Wahrheit und der Berichterstattung ist nicht derart gravierend, dass die Zuerkennung einer Geldentschädigung gerechtfertigt erschiene.

b) Zu Recht hat das Landgericht den von der Klägerin zu 2. geltend gemachten Schadensersatzanspruch verneint.

Auf eine Bildrechtsverletzung kann der Schadensersatzanspruch nicht gestützt werden, da es insoweit an einer Betroffenheit der Klägerin zu 2. fehlt. Betroffener einer Bildrechtsverletzung ist nur der Abgebildete persönlich. Gleiches gilt für etwaige Verletzungen der Privatsphäre des Klägers zu 1., da auch insoweit nur der Kläger zu 1. persönlich betroffen wäre. Dieses bedeutet wiederum, dass die Klägerin zu 2. von vornherein nur Schadensersatzansprüche haben kann, soweit ihr durch die im Artikel erfolgte Falschbezeichnung des Klägers zu 1. als Mitarbeiter“ ein Schaden entstanden ist. Insoweit ist die Betroffenheit der Klägerin zu 2. allerdings entgegen der Auffassung der Beklagten zu bejahen. Eine Gesellschaft kann zwar aus eigenem Recht nicht umfassenden Ehrenschutz für ihre Gesellschafter oder Betriebsangehörige in Anspruch nehmen und ist nicht durch ehrverletzende Kritik an einem ihrer Gesellschafter oder ihrem Geschäftsführer betroffen, die keinen Bezug auf ihre Tätigkeit als Gesellschaft hat (vgl. für die Personengesellschaft BGH, Urteil vom 08. Juli 1980 – VI ZR 176/78 –, BGHZ 78, 22-24). Vorliegend ist indes, auch wenn die Klägerin zu 2. im Artikel nicht genannt wird, ein hinreichender Bezug der unwahren Behauptung zur Tätigkeit der Klägerin zu 2. zu bejahen. Zum einen identifiziert die Verkehrsauffassung die

Klägerin zu 2. mit der Kritik am Kläger zu 1., da dieser ihr alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist. Zum anderen bezieht sich der Vorwurf der „Mitarbeiter“ auf die Geschäftstätigkeit des Klägers zu 1., mithin auf die Tätigkeit, die er für die Klägerin zu 2. ausübt.

Nach dem Vorbringen der Klägerin zu 2. ist aber nicht davon auszugehen, dass der von ihr behauptete Schaden auf die Falschbezeichnung „Mitarbeiter“ zurückzuführen ist. Der Geschädigte hat die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ihm der geltend gemachte Schaden gerade durch den ihn betreffenden rechtsverletzenden Teil und nicht durch die übrige unbedenkliche Berichterstattung entstanden ist (vgl. BGH NJW 1987, 1403 – juris-Rn. 10; Soehring/Hoene, Presse-recht, 5. Aufl., § 32 Rn. 7a). Dieser Darlegungslast hat die Klägerin zu 2. nicht genügt, worauf bereits im angefochtenen Urteil hingewiesen worden ist. Vielmehr ist aufgrund ihres Vortrags davon auszugehen, dass bereits die Veröffentlichung des Fotos, das den Kläger zu 1. gemeinsam mit ..... beim Verlassen des in der Planung befindlichen Bordells zeigt, sowie die Mitteilung, dass das Foto dort entstanden sei, zu der behaupteten Kündigung seitens der Fa. .... und zu dem behaupteten Schaden führte. Die Klägerin zu 2. hat vorgetragen, dass die Berichterstattung in der „.....“ vom 18. Juli 2010 für die Kündigung ursächlich gewesen und der Schaden durch die Veröffentlichung des gerügten Artikels eingetreten sei, was sich auch aus dem Kündigungsschreiben (Anlage K 9) ergebe. .... sei durch die Berichterstattung in ihrer Vorstellung, dass der Kläger zu 1. ein redlicher Geschäftsmann sei, tief erschüttert worden. Nach § 7 Abs. 2 des Beratervertrags (Anlage K 8) stelle jedes Auftreten der Vertragspartei in der Öffentlichkeit, das für den Vertragspartner von Nachteil sein könne oder zu einer Rufschädigung des Vertragspartners führe oder führen könne, einen wichtigen Kündigungsgrund dar. Im Übrigen sei selbstverständlich auch das streitgegenständliche Bildnis des Klägers zu 1. kausal für die Kündigung gewesen, denn erst durch dieses Foto werde die Verwicklung des Klägers zu 1. in die kriminellen Machenschaften von ..... dokumentiert und erscheine für den Leser glaubhaft. Die Klägerin zu 2. macht nicht geltend, dass die Kündigung unterblieben wäre, wenn die Beklagte lediglich das Foto veröffentlicht und den Kläger nicht als „Mitarbeiter“ bezeichnet hätte. Letzteres wäre auch wenig plausibel, da – wie das Landgericht überzeugend begründet hat – nach der von der Klägerin zu 2. behaupteten Vertragsklausel ein Kündigungsgrund auch bereits im Abdruck des Bildnisses gelegen hätte, das den Kläger zu 1. gemeinsam mit ..... beim Verlassen des Bordells zeigt.

c) Der hilfsweise vom Kläger zu 1. geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist unbegründet. Der Kläger zu 1. hat nicht dargetan, inwieweit er durch die Berichterstattung der Beklagten einen Schaden erlitten hat. Die Grundsätze der von ihm herangezogenen Drittschadensliquidation kom-

men, worauf die Beklagte zu Recht hingewiesen hat, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung grundsätzlich nicht zur Anwendung (vgl. Grüneberg in Palandt, BGB, 71. Auflage, Rn. 106 vor §249 m.w.N.).

d) Die Anschlussberufung der Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen werden. Mit dem Landgericht ist die Betroffenheit der Klägerin zu 2., wie unter b) ausgeführt worden ist, durch die unwahre Bezeichnung ihres Geschäftsführers als Mitarbeiter des Rotlicht-Paten“ zu bejahen.

e) Auch das weitere Berufungsvorbringen gibt keinen Anlass zu anderer Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1, 100 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 10, 709 Satz 2, 711 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Buske  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Meyer  
Richter  
am Oberlandesgericht

Lemcke  
Richterin  
am Oberlandesgericht